

3966/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 12. Mai 1998 unter der Nummer 4374/J - NR/1998 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Ungleichbehandlung von Kindern nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Die Großeltern des I.P. flüchteten 1934 aus politischen Gründen (Angehörige des Schutzbundes) nach Rußland. Bis zu diesem Zeitpunkt waren sie in Österreich als Ingenieur bzw. als Neurologin tätig. Die Mutter des I.P. wurde im Jahre 1940 in Swerdlowsk geboren und war aufgrund der Abstammung von Geburt an österreichische Staatsbürgerin. Sie hat 1995 gemäß § 58c StbG die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erworben und lebt nun gemeinsam mit ihrem Sohn in Österreich. Ungefähr zum gleichen Zeitpunkt stellte Ihr Sohn, I.P., einen Antrag auf Zuerkennung der Staatsbürgerschaft. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 1.12.1997, Zl. MA 61/III - P 23/96 mit der Begründung abgelehnt, daß der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes nicht möglich sei, da nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Vater österreichischer Staatsbürger ist.

Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 erwarben die Kinder nur dann die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn der Vater österreichischer Staatsbürger war. Kinder, die vor dem 1.1.1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnten per Erklärung bis 31.12.1988 die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn zwar die Mutter, nicht jedoch der Vater zum Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besaß. Angesichts der politischen Verhältnisse (bis zu diesem Zeitpunkt bestand noch das politische System der Sowjetunion) war es I.P. weder möglich, eine entsprechende Erklärung abzugeben, noch wußte er darüber Bescheid. Als I.P. nach dem Zerfall der Sowjetunion mit seiner Mutter nach Österreich zog, wurde jedoch der Antrag - wie bereits oben erwähnt - auf Erteilung der Staatsbürgerschaft abgelehnt.

Der Onkel von I.P. (Bruder seiner Mutter), der ebenfalls in Rußland geboren ist und die österreichische Staatsbürgerschaft per Geburt erworben hat, ist nach dem Zusammenbruch des politischen Systems der Sowjetunion (in den 90er Jahren) nach Deutschland gezogen und es wurde ihm der Nachweis der Österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 58c StbG ausgestellt. Den beiden Töchtern des Onkels von I.P. wurde ebenfalls der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt, da sie nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 mit ihrer Geburt die Staatsbürgerschaft erwarben, da der Vater zum Zeitpunkt der Geburt österreichischer Staatsbürger war.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen werden somit Kinder, deren Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft bei der Geburt besaß, klar gegenüber Kindern, deren Vater bei Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, benachteiligt. Eine derartige Ungleichbehandlung ist sachlich durch nichts gerechtfertigt und sollte daher dringend beseitigt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende Anfrage:

1. Welche sachliche Rechtfertigung gibt es für die Ungleichbehandlung des I.P. gegenüber seinen Cousins nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes?
2. Werden Sie dem Nationalrat einen Vorschlag zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung im Staatsbürgerschaftsgesetz vorlegen?
Wenn ja, wann?
3. Was werden Sie unternehmen, um die bis zur Novellierung des Gesetzes stattfindenden Benachteiligung wie im Falle des I.P. zu vermeiden?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Hintergrund für die erleichterte Einbürgerung gemäß § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes ist eine Wiedergutmachung für jene Person selbst, die seinerzeit aus rassistischen oder politischen Gründen Österreich verlassen mußte. Es handelt sich hierbei um ein höchstpersönliches Recht für seinerzeitige Emigranten. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung ist in der Norm selbst nicht enthalten, sodaß ich auf deren Hintergrund nicht näher einzugehen brauche.

Zu Frage 2:

Diese Frage ist nicht mehr aktuell, da man bereits bei § 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 eine Gleichbehandlung von Mann und Frau hinsichtlich der Weitergabe der Staatsbürgerschaft regelte.

Allerdings möchte ich noch hinzufügen, daß sich diese Bestimmung nur auf den Zeitpunkt der Geburt bezieht. Das Kind erwirbt mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil, gleichgültig ob Vater oder Mutter, zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger ist oder sofern dieser vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

Volljährige können ausschließlich einen Antrag auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 stellen.

Zu Frage 3:

Nach der geltenden Rechtslage wäre für diesen Einzelfall nur ein Antrag auf Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 möglich.

Ich werde diese Anfrage jedoch zum Anlaß nehmen, mit den zuständigen Vollziehungsbehörden in Kontakt zu treten und versuchen eine für alle befriedigende Lösung herbeizuführen.